



DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 6. Oktober 2020

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-358/I/1484 16-21

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	05.10.2020		
Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur	22.10.2020		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	26.10.2020		
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2020		

Betreff: Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuung an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule vom 26.03.2015
- Antrag des Magistrats vom 05.10.2020
Drucks. 16-358/I/1484 16-21

Anlagen: Entwurf Vierte Änderungssatzung
Synopsis Vierte Änderungssatzung

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Vierten Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuung an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule vom 26.03.2015 wird zugestimmt.

Begründung

In der Zeit vom 16.03.2020 bis 01.06.2020 durften Kinder die Schulen und Schulbetreuungen in Hessen aufgrund der Corona Pandemie nicht mehr besuchen, soweit sie keinen Anspruch auf eine Notbetreuung hatten. Grundlage dafür waren die Regelungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020. Ab dem 02.06.2020 erfolgte eine stufenweise Öffnung der Schulen für die Jahrgangsstufe 1-3 sowie Vorklassen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln des Kultusministeriums.

Auf Kreisebene haben sich die Bürgermeister mit dem Landrat darauf verständigt, in dem Zeitraum von April bis Juni 2020 keine Gebühren in den Kindertagesstätten und Schulbetreuungen einzuziehen. Auch im Juli wurden in den pädagogischen Schulbetreuungen der Stadt Seligenstadt an der Emma-Schule und der Konrad-Adenauer-Schule keine Gebühren eingezogen, da das Betreuungsangebot bis zu den Schließzeiten aufgrund der Hygiene- und Abstandsregeln nur sehr reduziert angeboten werden konnte.

Bisher sah die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuung an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule vom 26.03.2015 eine Rückerstattungsregelung vor, wenn aus Gründen von höherer Gewalt, zu denen Streiks und Pandemien gehören, die Betreuung und Verpflegung an mehr als 5 Tagen nicht in Anspruch genommen werden konnten. Nun ist aufgrund der auf Kreisebene vereinbarten Aussetzung der Gebühren in den Monaten April bis Juni 2020 und der Aussetzung im Juli rückwirkend eine Regelung der Nachberechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen (Not-) Betreuung in Pandemiezeiten zu treffen. Vorgesehen ist, dass die Eltern für die tatsächlich in Anspruch genommenen Tage in diesem Zeitraum 1/20 der jeweiligen Gebühr (Benutzungs-, Verpflegungs- oder Getränkegebühr) entrichten. Diese Regelung entspricht dem Verfahren aus der derzeit gültigen Satzung, das bereits bei der Rückerstattung im Falle von streikbedingten längeren Ausfällen Anwendung fand. Auf dieser Grundlage wurden die Tage, in denen die Betreuung im März 2020 aufgrund der Regelungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 nicht in Anspruch genommen werden konnten, bereits zurückerstattet.

Für den Juli 2020, in dem an zwei Wochen nur ein im zeitlichen Umfang eingeschränktes Betreuungsangebot stattfinden konnte, gilt, dass für die Tage, in denen die Betreuung in Anspruch genommen wurde, unabhängig von der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit nur die Gebühr für die kürzere Betreuungszeit in Rechnung gestellt werden soll.